

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen**

**Hugo, Gustav**

**Göttingen, 1790**

**VD18 9054482X**

Einleitung

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14807**

---

**U**nter Pandectenrecht verstehen wir weder das heutige aus Römischen, Canonischen und Deutschen Grundsätzen gemischte Privatrecht, wie es nur nach der anerkannt schlechten Ordnung der Justinianeischen Pandecten vorgetragen wird, noch auch eine bloße Sammlung dessen, was in den Pandecten enthalten ist; — sondern ein System des Römischen Rechts zur Zeit der Juristen, aus deren Bruchstücken sie bestehen. Die Pandecten sollen also theils von den spätern Zusätzen gereinigt, theils aus den übrigen Schriften derselben Verfasser, oder ihrer Zeitgenossen, ergänzt werden.

Wenn man aus der Rechtsgeschichte weiß, daß das Römische Recht nie so ausgebildet gewesen ist, als im zweyten Jahrhundert nach unserer Zeitrechnung, — wenn man weiß, daß nie ein Volk wegen seiner Jurisprudenz so berühmt und mit so vielem Rechte berühmt gewesen ist, als die Römer, — wenn man weiß, daß es unmöglich ist, Bruchstücke recht zu kennen, und das Ganze zu vernachlässigen, um so unmöglicher je harmonischer dieses Ganze war, — wenn man endlich die ganze Verfahrensart der Com-  
A pilato-



pilatoren unsers Corpus Juris kennt, — so kann es nicht schwehr seyn, den Nutzen dieses Studiums für jeden Rechtsgelehrten, der sich zum Civilisten bestimmt, einzusehen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß von jeher eine Menge Juristen der Meynung waren, und noch sind, es sey höchst überflüssig, irgend etwas nicht bloß beyläufig lernen zu wollen, was in der Praxis keinen unmittelbaren Nutzen hat, sondern höchstens auf Quellenstudium und Beredlung des Practischen hinausläuft.

Man hat noch kein größeres oder kleineres System über das Pandectenrecht in unserer Bedeutung des Worts, denn die Rechtsalterthümer nehmen gern bey jeder Lehre alle ihre Veränderungen von Romulus bis auf Justinian zusammen, und breiten sich am meisten in den Zeiten der Republik aus, die für die Jurisprudenz lange so wichtig nicht sind, als das zweynte Jahrhundert nach Christus.

Daß aber für die Kenntniß des Römischen Rechts, die der Römischen Sprache und Literatur ein ganz unentbehrliches Bedürfniß sey, sollte man nicht erst erinnern dürfen. Auch die Rechtsgeschichte wird hier billig vorausgesetzt.



B o m

---

# R e c h t e   ü b e r h a u p t.

---

§. 1.

Das Recht ist eine Wissenschaft von dem, was als allgemein gleiche Regel nützlich ist. Es gibt also keine Art von Kenntnissen, sie mögen die Natur oder den Menschen zum Gegenstande haben, die man nicht zuweilen bey der Jurisprudenz brauchte.

INST. I. I. §. I. Jurisprudencia est diuinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia.

I. I. fr. I. (Vlp.) pr. . . . Ius est ars aequi et boni.

§. 2.

Das Recht besteht aus zwey Haupttheilen, denn entweder beschäftigt es sich mit der Staatsverfassung und dem, was zunächst dahin einschlägt, das heißt mit dem, was unmittelbar die öffentliche Sicherheit und den Flor des Staats zum Zwecke hat: ius publicum —, oder mit den Rechten einzelner Glieder des Staats unter einander: ius priuatum.

I. I. fr. I. (Vlp.) §. 2. Huius studii duae sunt positiones: publicum et priuatum. Publicum